

Präsident v. Schönfels: Herr v. Erdmannsdorff hat, wie die Kammer gehört haben wird, einen Antrag gestellt, der dahin geht, „die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, den §. 42 in einer anderen Fassung wieder vorzulegen“, und ich habe zu fragen; ob sie den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff unterstützt? — Zahlreich.

Es würde nun über diesen Antrag zu sprechen sein; ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt. Es scheint nicht so . . . . .

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir doch zuvörderst die Frage an die Staatsregierung zu stellen, ob sie denn geneigt sein würde, eine andere Fassung vorzulegen; denn für diesen Fall, daß sie hierzu nicht geneigt wäre, würde es völlig überflüssig sein, dafür oder dagegen irgend Etwas einzuwenden. Sollte die Regierung diese Absicht nicht haben, so würde ich etwas Mehreres dagegen zu sagen haben.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe bereits in Abwesenheit des Herrn Referenten erklärt, daß das Ministerium seinerseits freilich keine Veranlassung habe, an einen solchen Antrag zu denken, weil es sich nach der Fassung des Paragraphen und nach den Erklärungen, die es gegeben hat, vollkommen im Einverständnis mit Alle dem gefunden zu haben meint, was in der Kammer bis jetzt besprochen worden ist. Ich habe vorhin bereits erklärt, daß ich geglaubt hätte, daß die Zweifel, die Einige der Herren erhoben gegen die Fassung des Paragraphen, eben durch die Erklärungen von Seiten des Ministeriums vollkommen beseitigt worden wären. Will die hohe Kammer den Beschluß fassen, den Paragraphen an die Deputation zurückzugeben und daß die Deputation sich mit dem Ministerium anderweit vernehme über eine andere Fassung, so muß das Ministerium sich einem solchen Beschluß unterwerfen. Die Nothwendigkeit eines solchen Beschlusses einzusehen vermag ich indeß bei dem besten Willen nicht.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Nachdem der Herr Staatsminister zu meinem Bedauern die Ungeneigtheit der Regierung erklärt hat, so sehe ich das Zwecklose meines Antrages ein und erlaube mir mit Genehmigung der Kammer, ihn zurückzuziehen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr von Erdmannsdorff seinen Antrag zurückzuziehen wünscht, und ich frage, ob die Kammer sich mit den neuerlich geäußerten Worten des Herrn v. Erdmannsdorff einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Es würde nun die Discussion ihren Lauf haben können. Eingeschrieben finde ich weiter keinen Redner; ich habe daher zu erwarten, ob irgend Jemand noch zu sprechen begehrt? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich die Debatte bezüglich des §. 42 schließen und ertheile die Schlusssätze

zuerst an den Herrn Separatvotanten und dann an den Herrn Referenten der Majorität.

Superintendent Dr. Eehler: Ich verzichte aufs Wort; ich glaube gar nicht, das Recht dazu zu haben.

Präsident v. Schönfels: Dem Separatvotanten ist jederzeit ein Schlusssatz zu ertheilen, indeß . . . .

Superintendent Dr. Eehler: Ich habe weder ein Minoritätsgutachten zu vertreten, noch ein Separatvotum zu vertheidigen; es war nur ein Antrag, den ich in die Kammer eingebracht habe. Ich danke für das Wort.

Präsident v. Schönfels: Herr Superintendent Eehler ist Mitglied der Deputation und hat als solches einen von der Ansicht der Majorität abweichenden Antrag gestellt; derselbe ist demnach Separatvotant. Das Schlusssatz hat nun der Herr Referent.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nur noch einige Worte zum Schlusse; aber mit dem aufrichtigen Vorsatz der allermöglichsten Kürze. Meine Herren, ich bedauere, daß ein oder nunmehr zwei Deputationsmitglieder sich gegen den Paragraphen erklärt haben und ein Mitglied hat erst später sich dahin geäußert, nun sei es entschlossen, selbst gegen den Paragraphen zu stimmen. Ich bedauere das, weil ich durch die Discussion nun gerade erst recht belehrt und überzeugt worden bin, daß der Paragraph richtig ist und etwas Bedenkliches und Verhängliches durchaus nicht enthält. Einige besondere Äußerungen sei es nur erlaubt zu berühren. Zuerst wurde geäußert, es wäre von einem ganz besonderen Standpunkte gesprochen worden, auf dem man stände, wornach eine Abänderung in der Liturgie durchaus ganz und gar nicht möglich wäre. Das ist meines Wissens, und so viel ich vernommen habe, nicht gesagt worden und könnte nicht gesagt werden. Ich habe es am wenigsten gesagt. Änderungen in der allgemein eingeführten Liturgie werden ja im Eingange des Paragraphen dem Kirchenregimente ausdrücklich vorbehalten und schon aus dem Worte „eingeführte Liturgie“ geht hervor, daß die, die wir jetzt haben, auch erstlich einmal eingeführt worden sein muß; also ist sie durch Berathung, durch Beschluß angenommen worden und ins Leben getreten. Aber dagegen habe ich mich allerdings erklärt, daß man die Berathung über die allgemeine Liturgie nicht dem Willen und den Beschlüssen und Wünschen jeder einzelnen Kirchengemeinde preisgebe, weil das allerdings zu Spaltungen führe und zu einer immerwährenden, nie aufhörenden Aufregung; daß aber das Kirchenregiment und die Synode Abänderungen berathen und respective beschließen können, versteht sich von selbst; aber allerdings mit einer Weisheit, mit einer Vorsicht, mit einer Behutsamkeit, die man, seien wir gerecht! jeder einzelnen Kirchengemeinde auf ihrem Standpunkte nicht zutrauen kann. Nun ist mehrmals die